Satzdach Hanbruch. upol

SATZUNG

über die Gestaltung von Dächern gem. § 86 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Teilbereichen des Siedlungsgebietes Hanbruch vom 1. April 1996 ¹

Aufgrund des § 86 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) vom 07.03.1995 (GV. NW. S. 218/SGV NW 232) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666/SGV 2023) hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 20.März 1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die in dem beiliegenden Plan gekennzeichneten Geltungsbereiche A und B im Siedlungsgebiet Hanbruch.
- (2) Der Plan mit der Festsetzung nach Abs. 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für bauliche Maßnahmen wie Neu- und Umbauten sowie Änderungen von Dächern, wenn dadurch das Erscheinungsbild der Dächer maßgeblich verändert wird, insbesondere wenn eine andere Dachform beabsichtigt ist.

¹ Veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 17.04.1996

Gestaltungsanforderungen

Innerhalb der Gestaltungsbereiche A und B gelten folgende Anforderungen an die Gestaltung von Dächern:

I. Bereich A:

- 1. Zulässig sind nur Satteldächer in der vorhandenen Art und Farbe mit bestehender Neigung von 25° bis 32°.
- 2.1 Dachaufbauten (Gauben) sind zulässig.
- 2.2 Als Dachaufbauten i. S. v. Ziff. 2.1 sind nur rechteckige/quadratische Dachaufbauten zulässig. Die Gesamtlänge der Gaube darf max. 1/2 der Trauflänge der zugehörigen Dachfläche betragen. Eingangsseitig hat sich die Gaubenbreite an der Fensterbreite der darunterliegenden Geschosse zu orientieren.
- 3. Oberhalb der Traufe muß eine Dachfläche von mindestens 0,50 m bestehenbleiben.
 - Traufe ist die Schnittlinie der Außenfläche von Dach- und Außenwand.
 - Diese Abstände sind in der Horizontalen zu messen.
- 4. Die Dachflächen der Gauben müssen sich in Material und Farbe den vorhandenen Häusern anpassen.
- 5. Die Dachflächen der Gauben müssen in der gleichen Richtung geneigt sein wie die Hauptdachflächen.
- 6.1 Drempel sind grundsätzlich nicht zulässig.
 Ausnahmsweise werden Drempel von 0,50 m zugelassen, wenn eine ganze Hausreihe gemeinsam und gleichzeitig aufgestockt werden soll.

- 6.2 Als Hausreihe gilt eine Hauszeile bis zum nächsten Gebäudeversatz.
- 7. Farbe und Material der aufgehenden Giebelflächen sind den bestehenden Hauswänden anzupassen.
- 8. Dacheinschnitte sind nur in der rückwärtigen Gartenseite zugewandten Dachfläche zulässig.

II. Bereich B

- Drempel sind grundsätzlich nicht zulässig.
 Ausnahmsweise sind Drempel von 0,90 m zulässig, wenn eine ganze Hausreihe gemeinsam und gleichzeitig aufgestockt werden soll.
- 1.1 Im Falle der Ausnahmeregelung von Ziff. 1. sind die Regelungen von Bereich A Ziff. 6.2 und 7. anzuwenden.
- 2. Dachaufbauten (Gauben) sind zulässig.

In diesem Falle finden die Vorschriften von Bereich A Ziff. 2.2 - 5 und 8 ebenfalls Anwendung.

III. Gemeinsame Vorschriften

- Durch den nachträglichen Ausbau von Dachgeschossen darf kein Vollgeschoß im Sinne der Bauordnung NW entstehen.
- 2. Durch Gauben dürfen die Firstrichtung und Firsthöhe nicht verändert werden.
- In den Bereichen A und B sind grundsätzlich unabhängig von baulichen Maßnahmen nach Ziffer I. und
 II. - Dachflächenfenster, auch mit Aufkeilrahmen zulässig.

4. In den Bereichen A und B sind grundsätzlich - unabhängig von baulichen Maßnahmen nach Ziff. I. und II. solare Brauchwasseranlagen und Photovoltaikanlagen zulässig.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 84 der Bauordnung NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Gestaltungsvorschriften nach § 3 dieser Satzung verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 84 (3) der Bauordnung NW mit einem Bußgeld bis zu 100.000 DM geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den1.April 1996

(Dr. Linden) Oberbürgermeister Anlage zur Satzung über die Gestaltung von Dächern gem. §86 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in Teilbereichen des Siedlungsgebietes Hanbruch.

